

# Legal Alert

**Novelle des Arbeitsgesetzbuchs: eine zusätzliche Möglichkeit des Arbeitsauftrags an Feiertagen und Sonntagen**

**Februar 2014**

**Am 10 Februar 2014 hat der Präsident der Republik Polen das Gesetz vom 24. Januar 2014 über die Änderung des Arbeitsgesetzbuchs unterschrieben. Die Änderung erweitert das Verzeichnis der Arbeiten, die sonntags und feiertags zugelassen sind. Die Novelle hat zum Ziel, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer, die eine Arbeit in Servicezentren zugunsten ausländischer Firmen ausführen, flexibler zu gestalten.**

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gesetzes kann der Arbeitgeber dem Mitarbeiter auch sonntags und feiertags eine Tätigkeit auferlegen, wenn die Dienstleistungen:

- unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 2002 über die Ausführung von Dienstleistungen auf elektronischem Wege (GBl. von 2013, Pos. 1422, Einheitstext) oder Fernmeldeanlagen im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juli 2004 Telekommunikationsrecht (GBl. von 2004, Nr. 171, Pos. 1800, mit späteren Änderungen) ausgeführt
- und außerhalb des Territoriums Polens empfangen werden.

Zusätzlich kann der Arbeitgeber sonntags und feiertags den Mitarbeitern, die zur Gewährleistung der Möglichkeit der Ausführung der obengenannten Dienstleistungen notwendige Arbeiten durchführen, eine Arbeit auferlegen. Die Mitarbeiter selbst müssen nicht eine Arbeit, welche die im Gesetz genannten Dienstleistungen umfasst, ausführen.

Die vorrangige Bedingung, die eine Möglichkeit des Auftrags zu Arbeiten an Feiertagen und Sonntagen gewährleistet, ist die Tatsache, dass laut dem Gesetz vom 18. Januar 1951 über die arbeitsfreien Tage (GBl. von 1951, Nr. 4, Pos. 28 mit späteren Änderungen) der jeweilige Sonntag oder Feiertag in Übereinstimmung mit den im Land des Empfängers der Dienstleistungen geltenden Vorschriften ein Werktag ist.

## **Zusätzliche Pflichten des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, dem Arbeitnehmer, der sonntags oder feiertags gearbeitet hat, innerhalb von 6 Kalendertagen, die dem Sonntag, an dem der Mitarbeiter die Arbeit ausgeführt hat, vorangehen oder ihm folgen, oder im Laufe des Abrechnungszeitraums als Ersatz für die Feiertagsarbeit einen anderen arbeitsfreien Tag zu gewähren.

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuchs ändert nicht den Grundsatz, dass der Mitarbeiter, der eine Arbeit an einem Sonntag ausführt, mindestens einmal alle 4 Wochen einen freien Sonntag erhalten muss. Das Gesetz tritt innerhalb von 14 Tagen ab seiner Veröffentlichung in dem Gesetzblatt in Kraft.



**Michał Balicki**  
+48 22 50 50 762  
E-mail ►

